

Bedingung und Befristung (§§ 158 ff. BGB) II

- Treuwidrige Bedingungsverweigerung: § 162 BGB
- Schutz des bedingt Berechtigten:
 - § 160 BGB: Schadensersatzanspruch bei Verweigerung des Rechtserwerbs (auch aus §§ 280 I, 241 II, 311 II BGB)
 - § 161 BGB: Dinglicher Schutz bei bedingten Verfügungen (Eigentumsvorbehalt!)
 - => Abweichende Verfügungen während der Schwebezeit werden mit Eintritt der Bedingung unwirksam => Eigentum fällt dem bedingt Berechtigten zu
 - => Außer: Gutgläubiger unbelasteter Erwerb des Dritten (§§ 161 III, 932 ff., 892 BGB)

Der gebrochene Eigentumsvorbehalt

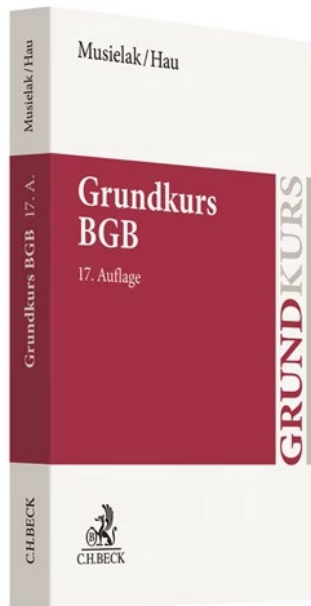
V verkauft an K einen Oldtimer für € 10.000 gegen Ratenzahlung unter Eigentumsvorbehalt. Als K den Kaufpreis erst zur Hälfte bezahlt hat, verkauft V den Oldtimer erneut an D, der den Kaufpreis von € 15.000 sofort bar bezahlt; ihm hat V erzählt, das Auto sei momentan an K verliehen. Zur Übereignung hat er ihm sämtliche Herausgabeansprüche gegen K abgetreten. Kann D von K Herausgabe verlangen, wenn dieser die ausstehenden Raten sofort an K bezahlt?

Der gebrochene Eigentumsvorbehalt

Anspruch aus § 985 BGB

1. Ursprünglich war V Eigentümer; kein Verlust an K wg. Eigentumsvorbehalt
2. Wirksame Übereignung an D gem. §§ 929, 931 BGB?
 - a) Einigung (+); Abtretung des Herausgabeanspruches (+)
 - b) Verfügungsberechtigung des V grds. (+), da Eigentümer
 - c) Aber Unwirksamkeit der Verfügung gem. § 161 I 1 BGB wg. bedingter Vorausverfügung und zwischenzeitlichem Bedingungseintritt
 - d) Gutgläubiger Erwerb des D gem. §§ 161 III, 932 ff. BGB?
§ 934 Alt. 1 BGB: V war mittelbarer Besitzer => gutgläubiger Erwerb des D mit Abtretung
 - e) Verlust des Eigentums an K mit Zahlung der letzten Raten?
 - Grundsätzlich (-), da gutgläubiger „bedingungsfreier“ Erwerb gem. §§ 161 III, 934 BGB
 - Aber: Fortdauer des Anwartschaftsrechts des K analog § 936 III BGB? AnwR steht K als Besitzer der Sache zu, analoge Anwendung des § 936 III BGB gerechtfertigt

Literaturauswahl Schuldrecht AT



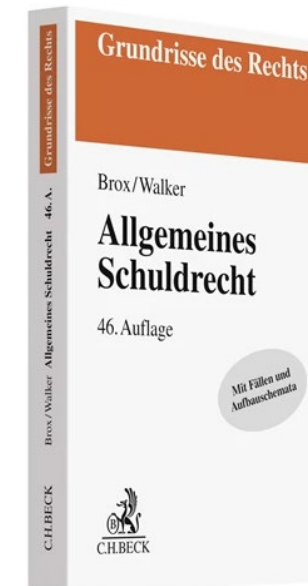
Musiellak/Hau,
Grundkurs BGB,
17. Aufl. 2021
(608 S., € 26,90)



Medicus/Lorenz,
Schuldrecht I,
22. Aufl. 2021
(434 S., € 26,90)



Looschelders,
Schuldrecht AT,
20. Aufl. 2022
(554 S., 28,90)



Brox/Walker, Allg.
Schuldrecht,
46. Aufl. 2022
(542 S., € 25,90)

Schuldrecht Allgemeiner Teil (§§ 241-432): Überblick

- Gilt für alle Arten von Schuldverhältnissen
- Wichtigste Regelungsgegenstände:
 - Grundlagen des Schuldverhältnisses (§§ 241, 242)
 - Konkretisierung des Schuldinhalts (§§ 243-271)
 - Darin: Allgemeines Schadensersatzrecht (§§ 249-255)
 - **„Leistungsstörungenrecht“ (§§ 275-326)**
 - Allgemeine Vorschriften (§§ 275-314)
 - Besondere Regeln für gegenseitige Verträge (§§ 320-326)
 - Vertrag zugunsten Dritter (§§ 328 ff.)
 - Folgen des Rücktritts (§§ 346 ff.) und Widerrufs (§§ 355 ff.)
 - Erfüllung und Erfüllungssurrogate (§§ 362 ff.)
 - Darunter: Aufrechnung (§§ 389 ff.)
 - Rechtsnachfolge: Abtretung (§§ 398 ff.), Schuldübernahme (§§ 414 ff.)
 - Mehrheiten von Gläubigern und Schuldnern (§§ 420 ff.)

Vertragliche Schuldverhältnisse: Überblick

- Entstehen durch Vertrag (§ 311 I BGB)
- Unterscheidung:
 - Einseitig verpflichtende Verträge
 - Nur eine Vertragspartei treffen Leistungspflichten
 - Bsp.: Bürgschaft, Schuldanerkenntnis, Schenkung, ...
 - Zweiseitig verpflichtende Verträge
 - Gegenseitige (synallagmatische) Verträge
 - ▶ Beide Parteien treffen Leistungspflichten, die im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) stehen – do ut des
 - ▶ Bsp.: Kaufvertrag, Werkvertrag, Miete, verzinsliches Darlehen, ...
 - Unvollkommen zweiseitig verpflichtende Verträge
 - ▶ Beide Parteien treffen Leistungspflichten, die aber nicht im Synallagma stehen
 - ▶ Bsp.: Auftrag, unverzinsliches Darlehen, Leihe, ...

Gesetzliche Schuldverhältnisse: Überblick

- Entstehung nicht durch Vertrag, sondern durch Erfüllung gesetzlicher Tatbestandsmerkmale
- Beispiele:
 - Ansprüche aus §§ 122, 179 BGB
 - Schuldverhältnis der Vertragsverhandlungen (c.i.c.), § 311 II BGB
 - Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, §§ 812 ff. BGB
 - Deliktische Ansprüche, §§ 823 ff. BGB
 - Sachenrechtliche Ansprüche aus EBV, §§ 987 ff. BGB, oder Beseitigungsanspruch aus § 1004 I BGB
- Allgemeines Schuldrecht ist auch auf gesetzliche Schuldverhältnisse anwendbar
 - Z.B. Haftung wegen Verzugs bei verspäteter Erfüllung
 - Z.B. Anwendbarkeit der §§ 280 I, 241 II BGB bei Schutzpflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung (einschließlich § 278 BGB!)
 - Z.B. Anwendbarkeit der §§ 280 I, III, 281 BGB bei Nichterfüllung

Leistungspflichten und Schutzpflichten

- Quelle der Unterscheidung: § 241 I und II BGB
- Leistungspflichten (§ 241 I BGB):
 - Klar definierter Pflichteninhalt: Tun, Dulden oder Unterlassen
 - Anspruch auf naturale Erfüllung, klageweise durchsetzbar (Primäranspruch)
 - Leistungsstörungen: Schadensersatz wegen Verzögerung/statt der Leistung, §§ 280 II, III – Verzug, Nichterfüllung, Unmöglichkeit (§§ 281, 283, 323, 326, 311a II, ... BGB)
 - Haupt- und Nebenleistungspflichten unwichtig
- Schutzpflichten/Rücksichtnahmepflichten (§ 241 II BGB)
 - „Diffuser“, nur final definierter Pflichteninhalt: Rücksicht auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen (Maßstab: Verkehrserforderliche Sorgfalt)
 - Regelmäßig kein einklagbarer Erfüllungsanspruch, nur Schadensersatz bei Verletzung, § 280 I BGB (Sekundäranspruch)
 - Leistungsstörungen: § 280 I BGB, nur ganz ausnahmsweise Schadensersatz statt der Leistung (§§ 280 I, III, 282 BGB) oder Rücktritt (§ 324 BGB)
 - Keine Anwendung der §§ 281, 283, 323, 326, 311a II, ... BGB

Inhalt des Schuldverhältnisses

- Schuldarten:
 - Stückschuld
 - Geschuldet ist genau eine Sache („die“ Sache X)
 - Kann auch objektiv vertretbare Sache sein => entscheidend ist allein Parteiwille
 - Untergang der Sache führt zur Unmöglichkeit (§ 275 I BGB)
 - Fraglich/str.: Nachlieferungspflicht aus § 439 BGB, wenn das Stück mangelhaft ist
 - Gattungsschuld (§ 243 I BGB):
 - Geschuldeter Gegenstand ist nach Gattungsmerkmalen beschrieben („eine“ Sache X)
 - Umfang der Gattung: Vorratsschuld, Beschaffungsschuld, Produktionsschuld (=> Auslegung)
 - Unmöglichkeit erst bei Untergang der Gattung oder Konkretisierung (§ 243 II BGB)
 - Geldschuld
 - Keine Gattungsschuld
 - Inhalt: Geldsumme, unabhängig von den konkreten Münzen/Scheinen
 - H.M.: Nicht auf Buchgeld gerichtet, kann aber gem. § 364 I BGB an Erfüllung statt durch Buchgeld erfüllt werden
 - Keine Konkretisierung (außer TdLit.: § 300 II BGB); keine Unmöglichkeit